

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 26 (1943-1944)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine und des Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienstes

Verlag: Gmüdenhof, 'Schweizer Frauenblatt', Zürich. Inseraten-Nachnahme: August (St. O.), Stadlerstrasse 64, Zürich 2, Telefon 7 29 75. Postfach-Nr. VIII 12433. Administration, Druck und Expedition: Bundesdruckerei Winterthur S.G., Telefon 2 22 52. Postfach-Nr. VIII b 58

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Inserationspreis: Die einseitige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland...

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 11.50 halbjährlich Fr. 6.30. Ausland-Abonnement per Jahr Fr. 16.-

Ledige Frauen sorgen für die Familie

M. Wenn man so kurzerhand 'Familie' sagt, so denkt man meist an eine Ehe und die Beziehung Eltern-Kinder. Dabei ist einem schon weniger das Verhältnis der Kinder zu Eltern und Großeltern gegenwärtig...

auch diejenige der Frau und noch besonders diejenige der ledigen Frau zu deuten. Zu nun ledige Frauen in genau gleicherweise wie ledige Männer mit familienrechtlichen Unterhaltspflichten belastet sind...

Sobald man aber von einer Förderung der Familie spricht, wird allmählich immer mehr doch die Familie im weitern Sinn gemeint. Sie ist die Familie unserer Vorfahren. Wenn dem nicht so wäre, so hätte übrigens heute das vielgebrauchte Wort 'Familien-Tradition' nicht eine dermaßen bescheidende Kraft...

Wer nicht selbst schon Angehörigen finanziell beizustehen hat, ist vielleicht geneigt, die Unterhaltspflicht auf die leichte Achsel zu nehmen und wird sich sagen: 'Praktisch ist es dann gar nicht so weit her. Unterhaltspflichten sind schließlich doch Ausnahmen.'

Nicht zu Unrecht hält man sich bei Betrachtungen für die Familie diesen größeren Verband der Verwandten vor Augen. Denn nur ein solcher kann dem einzelnen Mitglied wirklich einen geistigen und wirtschaftlichen Schutz bieten...

Es scheint aber eher umgekehrt zu sein. Erhebungen über die Unterhaltungsleistungen der Lehrerinnen der Kantone Zürich und Bern und in neuerer Zeit über diejenigen der Wirtinnen und Verkäuferinnen der Stadt Zürich (1939) und der Basler Staatsbeamten (1941) bedeuten in mancher Beziehung interessante Stichproben...

Zunächst haben wir auch im Gesetz einen Ausdruck dieses großzügigen Familienbegriffes: Die Verwandtenunterhaltspflicht, Art. 328 ZGB. In solcher Form im Gesetz verankert, verleiht er Männern und Frauen als gleich starke Stützen der Familie. Entsprechend verpflichten die Bestimmungen über die Unterhaltungsleistung der Verwandten die Frauen genau so stark wie Männer.

Von den ledigen Lehrerinnen, die von der Umfrage auch tatsächlich erfasst werden konnten, unterstützten nicht weniger als ca. 70 Prozent, bzw. ca. 65 Prozent dauernd oder vorübergehend. Demersuvis ist überdies, dass es sich bei dem restlichen Prozentsatz entweder um ziemlich junge oder bereits ältere Lehrerinnen handelt...

Das Gesetz stellt die wirtschaftliche Kraft der Frau eben so intensiv in den Dienst des Familienverbandes.

Über auch die Erhebungen bei den Staatsbeamten und bei den Wirtinnen und Verkäuferinnen der Stadt Zürich. Sie denken auf, wie sehr auch bei kleinem Einkommen an die Lebenskosten von Angehörigen beigetragen wird. Rund 47 Prozent der Wirtinnen hilft für andere sorgen. Dabei beläuft sich das Durchschnittseinkommen der Wirtinnen pro Monat auf Fr. 311.65. Von den Verkäuferinnen vermag noch ca. 44 Prozent Angehörigen beizustehen, obwohl ihr monatlicher Durchschnittslohn nur Fr. 225.10 beträgt.

Und zwar ist unter dieser wirtschaftlichen Kraft praktisch in erster Linie die Erwerbsfähigkeit der Frau gedacht. Denn was wäre sonst grundsätzlich in Betracht? Geistes oder ererbtes Vermögen wohl kaum, denn eine Frau, deren Unterhaltspflichtigkeitspflicht wirksam ist, wird nicht oft im Besitze ererbten Gutes sein.

Weshalb interessant sind die Resultate der Umfrage unter Wirtinnen und Verkäuferinnen der Stadt Zürich. Sie denken auf, wie sehr auch bei kleinem Einkommen an die Lebenskosten von Angehörigen beigetragen wird. Rund 47 Prozent der Wirtinnen hilft für andere sorgen. Dabei beläuft sich das Durchschnittseinkommen der Wirtinnen pro Monat auf Fr. 311.65.

Das Gesetz stellt die wirtschaftliche Kraft der Frau eben so intensiv in den Dienst des Familienverbandes. Und zwar ist unter dieser wirtschaftlichen Kraft praktisch in erster Linie die Erwerbsfähigkeit der Frau gedacht.

Wir wollen die Frage offen lassen, wie viel ledige Männer mit einem Lohn von ungefähr Fr. 190.- bis Fr. 350.- Angehörige unterstützen. Vielleicht aber könnte doch auf einzelne dieser Frauen das Ruch charakterisierende Attribut:

Das Gesetz stellt die wirtschaftliche Kraft der Frau eben so intensiv in den Dienst des Familienverbandes. Und zwar ist unter dieser wirtschaftlichen Kraft praktisch in erster Linie die Erwerbsfähigkeit der Frau gedacht.

liche Wort angewandt werden: 'Die mehr wert ist für Dich als sieben Söhne.'

Mein, die Unterhaltungsleistungen der ledigen erwerbstätigen Frauen sind keineswegs illusorische Aufgaben, sondern Tatsachen. Und zwar Tatsachen, die im Familieninnern der Frauen vorkommen und unbedingt als bedeutsamer Faktor der Lebensfähigkeit des Familienverbandes eingerechnet werden müssen.

schäft werden müssen. Diesen Frauen die Erwerbsmöglichkeiten zu mindern, hiesse mittelbar die Familie treffen.

Denn der Erwerb der ledigen Frau ist eine Stütze der Familie im Sinne des 'Haus', eines größeren Verbandes der die schwachen Mitglieder zu tragen vermag und den Glanz der Erfolgreichen verdoppelt.

FHD und Ziviler Frauenhilfsdienst

Der Appell des Chefs der Sektion für Frauenhilfsdienst hat ein starkes Echo in der Presse hervorgerufen. Der Gedanke hat in die Organisation des zivilen Frauenhilfsdienstes und weiß, wie viel wertvolle Arbeit innerhalb der Armees der Frauen getan werden könnte, wenn genügend ausgebildete FHD zur Verfügung ständen.

schäft werden müssen. Diesen Frauen die Erwerbsmöglichkeiten zu mindern, hiesse mittelbar die Familie treffen.

Dennoch ist es heute dem Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienst nicht mehr möglich, seine finanziellen Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seiner Zentralfelle und zur Annahme von wichtiger Missionen aus dem Erlass von Altmateriasammlungen zu bestreiten, da diese fast überall behördlich durdgeführt werden.

Unabhängig Schweizerfrauen bedauern es aus tiefstem Herzen, dass sie aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen diesem Aufgabebereich nicht teilnehmen können.

Dennoch ist es heute dem Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienst nicht mehr möglich, seine finanziellen Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seiner Zentralfelle und zur Annahme von wichtiger Missionen aus dem Erlass von Altmateriasammlungen zu bestreiten, da diese fast überall behördlich durdgeführt werden.

Unabhängig Schweizerfrauen bedauern es aus tiefstem Herzen, dass sie aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen diesem Aufgabebereich nicht teilnehmen können.

Dennoch ist es heute dem Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienst nicht mehr möglich, seine finanziellen Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seiner Zentralfelle und zur Annahme von wichtiger Missionen aus dem Erlass von Altmateriasammlungen zu bestreiten, da diese fast überall behördlich durdgeführt werden.

Unabhängig Schweizerfrauen bedauern es aus tiefstem Herzen, dass sie aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen diesem Aufgabebereich nicht teilnehmen können.

Dennoch ist es heute dem Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienst nicht mehr möglich, seine finanziellen Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seiner Zentralfelle und zur Annahme von wichtiger Missionen aus dem Erlass von Altmateriasammlungen zu bestreiten, da diese fast überall behördlich durdgeführt werden.

Einladung zur Generalversammlung

der Genossenschaft 'Schweizer Frauenblatt' auf Mittwoch, den 23. Februar 1944, 14.15 Uhr in der Zürcher Frauenzentrale, Schanzgraben 29, Zürich.

- 1. Protokoll, 2. Jahresbericht, 3. Jahresrechnung, 4. Statutenänderung, 5. Wahlen, 6. 'Eheliches Güterrecht — einst und jetzt', Kurzerat von Fr. Dr. Iris Meyer

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme unserer Genossenschaftlerinnen und Abonnentinnen. Für den Vorstand der Genossenschaft Schweizer Frauenblatt

Die Präsidentin: Dr. h. c. h. Else Züblin-Spiller

P.S. Sollte die Versammlung wegen ungenügendem Besuch nicht beschlussfähig sein, würde eine 2. Generalversammlung der ersten sofort folgen.



VERENAS HOCHZEIT. Roman von Lina Wagner. Biographische: Verena hat das Glück, daß das angelebte Mädchen Verena ihr meiste Mädchen mit sich führt. Sie ist fast als Mädchen im Zustand möglich viel zu verdienen, um endlich den Vater ihres Kindes heiraten zu können.

„... und so lange unter einem Scheitrit gelitten hat. Viele ergehen sich überhaupt einem lüderlichen Lebenswandel, manche bleiben brav, arbeiten und ziehen ihr Kind auf, aber ich irgendeine so plagt, daß das Kind geschädigt worden ist, das fällt ihnen doch nicht ein. Meistens heiraten sie den ersten besten, der kommt und nehmen das Kind zu sich. Aber dieses Verhalten darat, daß der Vater ihres Kindes auch ihr Mann werde, ist mir noch nicht vorgekommen. Das Mädchen muß einen feinen Sinn haben, ein ganz besonders zartes Gemüsch, ist möchte sagen, ein allseitiges Gemüsch. Schade, daß man ihr gerade in dieser Sache nicht helfen kann. Geld haben Sie ihr zu angeboten, wenn ich mich nicht irte?‘

„Wenn Sie glauben, daß es etwas nützt, so will ich schon gehen. Es sind zwar heilige Sachen, aber es gehört zu meinem Amt. Wann soll ich hinausfahren?“

geben, ein Schranz wurde geschlossen, und endlich öffnete sich die Küche, und eine Frau von achtundzwanzig oder dreißig Jahren trat heraus. Sie war gut gewachsen, hatte helle blaue Augen, die unter dicken Brauen leuchteten und herrlich den Besucher musterten, und einen aufleuchtenden Mund.

Ein paar Wochen hätte hätte sie einen Anlaß, ins 'Jahrbuch' zu tauchen, und brachte es ein auch Warrers Schwärzchen viel zu bringen vor. Sie zeigte ihm Verenas Brief, auf die wemgen anderen, die sie in den letzten Jahren geschrieben hatte, und erzählte ihm, wie wichtig Verena ihr damals von ihrer Sofinnung und Schönheit nach einem eigenen Heim gesprochen hatte und wie tief sie es empfand, daß ihr Kind durch sie um einen christlichen Namen gekommen sei.

„Aber ich bitte Sie, Herr Warrers, so schiedt ich doch kein Mensch. Er hat es doch verprochen, Ihnen und mir und der Verena mandesmal. Sie hat ihm nicht genug zugehört, daß ich es. Sollte einer gehen und ihm sagen, wie das arme Ding ich abgärt.“

„Do ist die Warrin?“ fragte der Warrers. Der Junge zeigte nur mit dem ausgestreckten Daumen nach dem Wohnhaus und gähnte in einem fort, den Mund weit aufreißend, wobei man einen gelunden Nasen, eine Menge starker gelber Zähne hätte zählen können.

„Was möchtet Ihr?“ fragte sie, „Tommst doch herein!“ Ihre Stimme war flüsternd, man hörte sie gerne. Sie war einnehmend und weich, aber nicht leise und auch nicht demüthig.

